

Anhörungsbogen bitte unterschieden zurücksenden an:

Universität Bremen, Dezernat 6 – Studentische Angelegenheiten, Bibliothekstraße 1, 28359 Bremen

**Anhörungsbogen zur Gebührenpflicht
im Rahmen des Bremischen Studienkontengesetzes**
(gem. § 28 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

<hr/> Name, Vorname	<hr/> Matrikelnummer
----------------------------	-----------------------------

- Ich beabsichtige, mich ohne die Geltendmachung von Ausnahme- oder Erlassgründen in das Wintersemester 19/20 rückzumelden.
- Ich beantrage eine Beurlaubung für das Wintersemester 19/20.
Urlaubgrund: Scheinfreiheit; Elternzeit; Krankheit; sonstige Gründe
mit Semesterticket ohne Semesterticket
- Ich beabsichtige **nicht**, mich in das Wintersemester 19/20 rückzumelden und beantrage meine Exmatrikulation zum Ende des Sommersemester 2019. (Sie erhalten per Post eine Exmatrikulationsbescheinigung.)
- Mein erstes Studium war zwingende Voraussetzung für das Studium an der Universität Bremen (Kopie Abschluss-/Zwischenzeugnis des 1. Studiums anbei).
- Ich habe einen Teil meines Studiums im Ausland absolviert, ohne dass dies in der Prüfungsordnung als verbindlich vorgeschrieben war (Bescheinigung über das Studium an einer ausländischen Universität bitte beifügen).

Antrag auf Ausnahme

Ich möchte folgende Ausnahmen von der Gebührenpflicht nach dem Bremischen Studienkontengesetz (BremSKG) bzw. nach der Ordnung der Universität Bremen zur Ausführung des Bremischen Studienkontengesetzes (Studienkontenordnung) geltend machen:

Grund der Ausnahme (siehe „Hinweise zum Antrag auf Ausnahme von der Gebührenpflicht“)

1. Beurlaubung (Urlaubssemester an anderen Hochschulen innerhalb der EU)
2. Bezug von Leistungen nach dem BAföG
3. Doktorand/in nach § 34 Abs. 3 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG)
4. gebührenfreies Studium aufgrund überregionaler Abkommen
5. Immatrikulation in einem gemeinsamen Studiengang mit einer anderen Hochschule und Zahlung dortiger Studiengebühren
6. Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes im Alter von bis zu zwölf Jahren. (Bitte beifügen: Geburtsurkunde, Bescheid über das Pflegeverhältnis oder ein vergleichbarer Nachweis und eine Meldebescheinigung, aus der die häusliche Gemeinschaft mit dem Kind hervorgeht).
7. Mitwirkung als gewählte/r Vertreter/in in Organen der Hochschule, Studierendenschaft oder Studentenwerke bzw. Wahrnehmung des Amtes der Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten
8. Frühere Immatrikulation an einer anderen Hochschule innerhalb der EU **und** Zahlung von Studiengebühren. (Bitte Nachweise über gezahlte Studiengebühren pro Semester beifügen).

Entsprechende Nachweise sind zusammen mit diesem Antrag einzureichen (siehe Rückseite)

Antrag auf Härtefall

Ich beantrage einen Erlass der Studiengebühren wegen einer unbilligen Härte. Sollte diesem nicht stattgegeben werden können, beantrage ich hiermit ersatzweise

- Ermäßigung der Gebühren um% (Nachweis der wirtschaftlichen Notlage anbei)
- Stundung der Gebühren um ein Semester (Nachweis der wirtschaftlichen Notlage anbei)

Grund der Beantragung

1. Behinderung oder schwere Erkrankung als Ursache für Studienzeitverlängerung
2. Studienzeitverlängernde Wirkung einer Straftat gegen mich
3. Wirtschaftliche Notlage während des Ablegens der Abschlussprüfungen
4. Studienzeitverlängernde Wirkung des Todes oder der lebensgefährlichen Verletzung / Erkrankung eines Kindes oder Ehegatten
5. Sonstiges

Entsprechende Nachweise sind zusammen mit diesem Antrag einzureichen (siehe Rückseite)

Begründung des Antrages:

(Es können nur Gründe berücksichtigt werden, die durch entsprechende Nachweise belegt sind.)

(sofern der Platz nicht ausreicht, bitte gesondertes Blatt benutzen)

Mir ist bekannt, dass nur Angaben berücksichtigt werden, die durch entsprechende Nachweise belegt sind. Fehlende Belege/Nachweise führen zur Gebührenpflicht!

Ich versichere, dass meine Angaben richtig sind. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben gem. § 7 Studienkontenordnung zur Exmatrikulation führen können.

Ort/Datum

Unterschrift

Hinweise zum Antrag auf Ausnahme von der Gebührenpflicht

Von der Gebühr in Höhe von € 500,- kann gemäß § 5 BremSKG auf Antrag des/der Studierenden abgesehen werden, wenn folgende Ausnahmen zutreffen.

1. Studierende, die **beurlaubt** sind. Beurlaubungen an der Universität Bremen werden **automatisch berücksichtigt**. Beurlaubungen an **anderen Hochschulen** werden **auf Antrag** berücksichtigt.
2. Studierende, die Leistungen nach dem **BAföG** erhalten.
3. **Doktoranden**, soweit sie ausschließlich nach § 34 Abs. 3 BremHG (Promotionsstudium) immatrikuliert sind.
4. Studierende, denen ein **gebührenfreies Studium** aufgrund **überregionaler Abkommen** zusteht.
5. Studierende, die in einem gemeinsamen Studiengang mit einer anderen Hochschule immatrikuliert sind und dort bereits Studiengebühren zahlen.
6. Studierende, die ein **Kind oder ein Pflegekind** im Alter bis zu 12 Jahren **betreuen**. Die Gebührenbefreiung kann ggf. für beide Elternteile gewährt werden (max. für die Dauer von insgesamt sechs Semestern).
7. Studierende, die eine **Mitwirkung (in der Selbstverwaltung)** als gewählte Vertreter/innen im Akademischen Senat, Fachbereichsrat, in den Organen der Verfassten Studierendenschaft, im Verwaltungsrat des Studentenwerks sowie eine Tätigkeit als gewählte zentrale oder dezentrale Frauen- und/oder Gleichstellungsbeauftragte nachweisen (max. für die Dauer von zwei Semestern).

Nachfolgend genannte Unterlagen sind zu den Punkten 1. bis 7. in jedem Fall einzureichen, da der Antrag sonst nicht bearbeitet werden kann und folglich zur Gebührenpflicht führt!

Stets: Ausgefüllter Anhörungsbogen

Zu 1.: Immatrikulationsbescheinigung, aus der die Beurlaubung hervorgeht

Zu 2.: BAföG – aktuellen Leistungsbescheid

Zu 3.: Immatrikulationsbescheinigung

Zu 4.: z.B. Bescheid SOKRATES/ERASMUS – Programm

Zu 5.: Immatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule und entsprechender Gebührenbescheid

Zu 6.: Geburtsurkunde, Bescheid über das Pflegeverhältnis oder ein vergleichbarer Nachweis und eine Meldebescheinigung, aus der die häusliche Gemeinschaft mit dem Kind hervorgeht

Zu 7.: z.B. Gremienprotokoll (Auszug)

Hinweise zum Antrag auf Härtefall

Die Gebühr von € 500,- gemäß § 6 BremSKG kann auf Antrag des/der Studierenden im Einzelfall **erlassen, ermäßigt oder gestundet** werden, wenn die Entrichtung der Studiengebühr zu einer unbilligen Härte führen würde. Einen Härtefallantrag können Sie nur für solche Semester stellen, in denen Sie bereits grundsätzlich zur Zahlung von Langzeitstudiengebühren verpflichtet wären.

1. Eine **studienzeitverlängernde Wirkung einer Behinderung oder schweren Erkrankung** liegt vor, wenn die Studierunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen und ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist/war. Der Erlass erfolgt je nach Schwere der Beeinträchtigung der Studierfähigkeit.
2. Die **studienzeitverlängernde Wirkung als Opfer einer Straftat** ist zu begründen und durch geeignete Nachweise zu belegen.
3. Eine **wirtschaftliche Notlage während des Ablegens der Abschlussprüfungen** ist durch eine eigenhändig unterzeichnete, nachvollziehbare vollständige Einkommens- und Vermögensübersicht nachzuweisen. Die Befreiung von den Studiengebühren ist für ein Semester möglich, bei einer Regelstudienzeit <= sechs Semester.
4. Die **studienzeitverlängernde Wirkung des Todes oder einer lebensbedrohenden Verletzung oder Erkrankung eines Kindes oder Ehegatten** ist nachzuweisen (Erlass für die Dauer der nachgewiesenen Studienverlängerung).
5. unter **Sonstiges** können weitere Härtefälle angeführt werden, die nicht unter die zuvor genannten Beispiele fallen.

Nachfolgend genannte Unterlagen sind zu den Punkten 1. bis 5. in jedem Fall einzureichen, da der Antrag sonst nicht bearbeitet werden kann und folglich zur Gebührenpflicht führt!

Stets: Ausgefüllter Anhörungsbogen

Zu 1.: Nachweise durch ärztliche Atteste

Zu 2.: Nachweise über die Straftat (z.B. Kopie der Anzeige) und/oder fachärztliches Attest darüber, dass Sie infolge der Straftat für bestimmte Zeit studierunfähig waren oder sind

Zu 3.: a) Nachweise (Verdienstbescheinigungen, Unterhaltsbescheinigungen, Kontoauszüge der letzten drei Monate, Zuwendungsbescheide etc.) sind vorzulegen.
b) Es ist eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes oder -ausschusses oder der Fakultät vorzulegen (**PABO-Onlinenachweis**), aus der hervorgeht, dass Sie sich in der Abschlussphase des Studiums befinden, also mindestens 70% der erforderlichen Studienleistungen erbracht haben.

Zu 4.: Nachweise z.B. Sterbeurkunde oder ärztliche Atteste

Zu 5.: Nachweise je nach Situation

Weitere Informationen zum Studienkontengesetz und zur telefonischen Beratung – finden Sie unter www.uni-bremen.de/studiengebuehren